

Abschrift

2422 017

115

BUNDESGERICHTSHOF

IX Nr. 283/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Frau K [REDACTED] geb. S [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Zorn, Henkel und Pachs beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 9. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S A T Z

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die Mutter und Erblasserin der Klägerin war seit 1907 die Lebensgefährtin des jüdischen Fabrikanten Leo H. und seit 1933 seine Verlobte. Das Berufungsgericht nimmt an, daß sie keinen Schaden in der Nutzung ihrer Arbeitskraft im Sinne des § 65 ZPO erlitten habe; denn die Mutter der Klägerin sei nicht Arbeitnehmerin des Leo H., sondern ihm lediglich in einem ehelichen Verhältnis verbunden gewesen. Die Anstellung 1937 als Hausdame sei ein Scheinarbeitungsvertrag gewesen; er habe allein den Zweck verfolgt, ihr und Leo H. das weitere Zusammenleben zu ermöglichen. Deshalb habe die Mutter der Klägerin aufgrund der Auswanderung ihres Lebensgefährten

LA 2

- 3 -

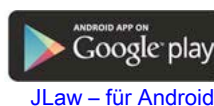
1941 keinen Arbeitsplatz nach § 88 Nr. 5 BGG verloren; sie sei auch nicht arbeitslos im Sinne des § 88 Nr. 4 BGG geworden. Diese Auffassung steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BSV 1964, 223). Danach begründet die Verleitung der erst durch die Verfolgung hervorgerufenen Absicht, eine Arbeit aufzunehmen, keinen Entschädigungsanspruch, es sei denn nach § 114 BGG; dessen Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Vermögen hat das Berufungsgericht abgelehnt, weil die Klägerin als Nebestehende im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BGG nur mittelbar geschädigt worden sei; die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen seien allein gegen Leo M. gerichtet gewesen. Deshalb habe Leo M. die Vereinbarung, bestimmte Wertpapiere im Wert von 120.000 RM an seine Lebensgefährtin zu übereignen, nur teilweise durch Übertragung von Schatzanweisungen in Betrage von 71.600 RM erfüllen können. Auch soweit Leo M. sein notariell beurkundetes Versprechen von 3. November 1940, den Verkaufspreis eines Hausgrundstücks im Einheitswert von 80.000 RM oder dieses selbst der Erblasserin zu schenken, nicht einhalten konnte, da die Genehmigung zur Auflassung versagt worden war, spreche nichts dafür, daß es sich hierbei um eine gegen die Erblasserin gerichtete Gewaltmaßnahme gehandelt habe. Diese Feststellungen reichen aus, die Voraussetzungen des § 1 BGG zu verneinen; denn die Erblasserin konnte nur nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BGG Ansprüche erlangen, Sie war keine Angehörige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BBG. Nur wenn sie Angehörige nach dieser Vorschrift gewesen wäre, hätte es genügt, daß sie von den gegen Leo Moser gerichteten Gewaltmaßnahmen mitbetroffen war (vgl. BSG Bescheid vom 28. September 1971 - IX 23 157/69).

Mai

Fuchs